

BVGer E-6672/2023 vom 27. Dezember 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-12-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6672_2023

FR: TAF E-6672/2023 du 27 décembre 2023

IT: TAF E-6672/2023 del 27 dicembre 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerden und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben an den Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerden legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Aufgrund des engen sachlichen und persönlichen Zusammenhangs sind die Beschwerdeverfahren E-6672/2023 und E-6676/2023 zu vereinigen. Es ist damit über die beiden Rechtsmittel in einem Urteil zu befinden.

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise

E-6672/2023 E-6676/2023 Seite 7 einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um solche Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf

Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Zur Begründung seiner Verfügung betreffend den Beschwerdeführer 1 führte das SEM im Wesentlichen Folgendes aus:

E. 5.1.1

Es spreche dem Beschwerdeführer 1 nicht ab, dass er in der Vergangenheit für den Jugendarm der HDP aktiv gewesen und in diesem Zusammenhang festgenommen worden sei. Es könne aber nicht geglaubt werden, dass er unmittelbar vor seiner Ausreise nach jeder Parteiversammlung oder Kundgebung festgenommen worden sei. Seine diesbezüglichen Schilderungen seien vage, unsubstanziert und ausweichend ausgefallen. Er habe weder Gesprächsinhalte wiedergeben noch Angaben zu den angeblichen Gesprächspartnern machen können. Es sei auch zu Ungereimtheiten in seinen Schilderungen gekommen, die er nicht aufzulösen vermocht habe. Einige Aussagen würden zudem in Widerspruch zu denjenigen seines Bruders stehen. Die in diesem Zusammenhang im Rahmen der Gehörsgewährung gemachten Erklärungsversuche hätten nicht zu überzeugen vermocht. Es sei unglaubhaft, dass er im geltend gemachten Kontext kurz vor seiner Ausreise festgenommen worden sei. Er habe auch keine Dokumente eingereicht, welche die behaupteten gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren belegen könnten. Die tatsächlich eingereichten Beweismittel würden zwar ein exilpolitisches Engagement untermauern. Es könne daraus aber nicht geschlossen werden, er weise ein massgebliches Gefährdungsprofil auf und sei im Heimatstaat unmittelbar bedroht, zumal sich die vorgebrachten Asylgründe als unglaubhaft erwiesen hätten. Der drohenden Wehrdienstpflicht komme keine asylrechtliche Relevanz zu, weil sie der Durchsetzung staatsbürgerlicher Pflichten diene.

E. 5.1.2

Das Asylgesuch des Beschwerdeführers 2 lehnte das SEM mit der Begründung ab, seine Ausführungen seien durchwegs widersprüchlich und vage ausgefallen. Angesprochen auf diese Widersprüche habe er sich in weitere Ungereimtheiten verstrickt. Er habe damit weder nachvollziehbar darzulegen vermocht, aus welchen Gründen er seinen Heimatstaat gerade zu diesem Zeitpunkt verlassen habe, noch substanziiert erklären können, weshalb er davon ausgehe, es laufe ein geheimes Verfahren gegen ihn

E-6672/2023 E-6676/2023 Seite 8 und seinen Bruder. Auch die Festnahmesituation sowie die zweitätige Haft habe er ohne Details und Erlebnisbezug geschildert. Seine Asylgründe könnten somit nicht geglaubt werden. Einzig seine Angaben betreffend einen Vorfall während Newroz-Feierlichkeiten habe er deutlich detaillierter schildern können. Dies habe aber keine Auswirkung auf die Beurteilung seines Asylgesuchs.

E. 5.1.3

Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden erweise sich sowohl als zulässig als auch als zumutbar. Ihren Angaben zufolge sei das Haus der Eltern während des Erdbebens weitgehend unversehrt geblieben und weiterhin bewohnbar. Die Geschäftslage sei zwar aktuell ruhig, die Familie verfüge aber über genügend Einnahmen, um davon leben zu können. Als junge und gesunde Männer mit ausreichend Arbeitserfahrung im eigenen Familienunternehmen sowie einem stabilen familiären Netzwerk am Herkunftsort würden sie bei einer Rückkehr in ihre Heimat nicht in eine persönliche Notlage geraten.

E. 5.2

Zur Begründung ihrer Beschwerdeanträge gaben die Beschwerdeführenden im Wesentlichen an, sie seien seit ihrer Ausreise dreimal bei den Eltern behördlich gesucht worden, im Oktober 2022 sowie im April und im September 2023. Ihre Eltern seien dabei bedroht worden, unter anderem wegen ihrem exilpolitischen Engagement zugunsten der Partiya Karkerên Kurdistanê (PKK) in der Schweiz. Der Anwalt in der Türkei habe in Erfahrung bringen können, dass kein Strafverfahren gegen sie hängig sei, hingegen eine Ermittlung wegen Terrorismus laufe. Sie bräuchten Zeit um entsprechende Akten einreichen zu können. In jedem Fall sei eine Rückkehr für sie höchstriskant. Die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig und falsch festgestellt sowie in der angefochtenen Verfügung pauschal und undifferenziert argumentiert. Die Sache sei deshalb eventualiter zur richtigen Sachverhaltsfeststellung an das SEM zurückzuweisen.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung

E-6672/2023 E-6676/2023 Seite 9 des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 7

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden bestehen keine Hinweise darauf, dass das SEM den rechtserheblichen Sachverhalt ungenügend abgeklärt hätte. Dieser Eventualantrag wird in den Beschwerdeschriften denn auch nicht weiter substantiiert. Der Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist abzuweisen.

E. 8.1

Nach eingehender Prüfung der Verfahrensakten erachtet das Gericht die vorinstanzlichen Verfügungen als angemessen und überzeugend begründet, weshalb diese zu bestätigen sind.

E. 8.2

Es ist mit dem SEM festzustellen, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, glaubhaft zu machen, es sei ein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden. Einerseits ergeben sich aus den beiden Schilderungen zur Untersuchungshaft mehrere Widersprüche; andererseits waren beide nicht in der Lage, dieses einschneidende Erlebnis realitätsnah und detailliert darzulegen (vgl. vorinstanzliche Verfügungen je S. 5 f.). Diese

Zweifel werden dadurch erhärtet, dass ihr Anwalt in der Türkei von einem gegen sie eingeleiteten Verfahren ausgehe und Akten- einsicht beantragt habe, sie aber zum Beweis dieser Behauptung keinerlei Dokumente einreichten (vgl. N [...] A41 ad F19 f.; N [...] A34 ad F12 ff.). Die Beschwerdeführenden machten auch in Bezug auf die nach ihrer Ausreise erfolgte behördliche Suche nach ihnen unterschiedliche An- gaben (vgl. N [...] A19 ad F19 und F113 f.; N [...] A19 ad F31 ff.). Diese Ungereimtheiten vermochten sie weder in der Stellungnahme vom 28. Februar 2023 noch anlässlich der ergänzenden Anhörungen nachvoll- ziehbar aufzulösen (vgl. N [...] ad A35; N [...] A19 ad F36: "Das heisst, A. _____ weiss davon, dass die Polizei nach Ihnen beiden gefragt hat?" A: "Ja, er weiss es."). Zu Recht qualifizierte das SEM somit die angeblich

E-6672/2023 E-6676/2023 Seite 10 kurz vor ihrer Ausreise erfolgte Untersuchungshaft und das behördliche In- teresse an den Beschwerdeführenden als unglaubhaft.

E. 8.3

Auch die Angaben der Beschwerdeführenden zu ihrem Verhalten in der Zeit zwischen der Haftentlassung und ihrer Ausreise stimmen nicht über- ein. Der Beschwerdeführer 1 gab als seinen letzten Arbeitstag den

E. 8.4

Für diese Einschätzung spricht einerseits, dass der Beschwerdefüh- rer 1 im Mai 2022 einen Reisepass beantragte und diesen im September 2022 – kurz vor seiner Ausreise am 20. September 2022 – erhalten hat (vgl. N [...] A19 ad F28 ff.). Andererseits haben die Beschwerde- führenden zum Zweck ihrer Ausreise aus dem Heimatstaat einen Inlandflug nach D. _____ angetreten, anlässlich dessen ihre Identitätspapiere kon- trolliert worden seien (vgl. a.a.O. ad F23 ff., F115 f.; N [...] A19 ad F189).

E. 8.5

Im Übrigen ist, um Wiederholungen zu vermeiden. auf die ausführli- chen und überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz in den angefochte- nen Verfügungen zu verweisen. Die Beschwerdeschriften enthalten keine stichhaltigen Argumente, welche zu einer anderen Einschätzung führen könnten.

E. 8.6

Zusammenfassend geht das Gericht einig dem SEM, dass die Vorbrin- gen der Beschwerdeführenden den Anforderungen an das Glaubhaftma- chen der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 7 AsylG nicht standhalten kön- nen. Die Vorinstanz hat somit zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Be- schwerdeführenden verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt. 9. 9.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E-6672/2023 E-6676/2023 Seite 11 9.2 Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den

Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10

September 2022 an und damit den Tag seiner letzten Inhaftierung (vgl. N [...] A19 ad F39). Der Beschwerdeführer 2 hingegen führte aus, nach der Haftentlassung sei er seiner Arbeit nachgegangen, habe aber seltener an den Parteianlässen teilgenommen. Sein Bruder sei bis zur Ausreise jeden Tag ins (...)büro gefahren (vgl. N [...] A19 ad F18 f. und F106 ff.). Ingesamt entsteht nicht der Eindruck, die Beschwerdeführenden hätten sich im Zeitpunkt ihrer Ausreise in einer Gefährdungssituation befunden.

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 10.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 10.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 10.2.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 10.2.4

Die Vorinstanz wies in ihren angefochtenen Verfügungen zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5

E-6672/2023 E-6676/2023 Seite 12 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 10.2.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies gelingt ihnen nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 10.2.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 10.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 10.3.2

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen PKK und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes sowie der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch vom Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts – auch für Angehörige der kurdischen Ethnie – nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei auszugehen (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-865/2023 vom 27. Februar 2023 E. 8.4.2).

E-6672/2023 E-6676/2023 Seite 13

E. 10.3.3

Das SEM verwies in den angefochtenen Verfügungen zutreffend auf die Aussagen der Beschwerdeführenden, wonach sie in ihrem Heimatstaat über ein stabiles familiäres Beziehungsnetz und über gute Ausbildungen verfügen. Sie können mehrjährige Berufserfahrung im Familienunternehmen vorweisen und gaben jeweils an, es gehe der Familie trotz der nicht einfachen aktuellen Geschäftslage finanziell gut. Es wird den Beschwerdeführenden somit gelingen, sich in ihrem Heimatstaat mit Unterstützung ihrer Familie wieder zu integrieren.

E. 10.3.4

Auch die verheerenden Auswirkungen des schweren Erdbebens von anfangs Februar 2023 sprechen vorliegend nicht gegen die Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung der Beschwerdeführenden, zumal sie angegeben haben, das Erdbeben habe neben psychischen Auswirkungen auf die einzelnen Familienmitglieder nur einen kleinen Schaden am Haus der Eltern verursacht; ansonsten gehe es der Familie gut und sie könnten weiterhin ihren Lebensunterhalt verdienen (vgl. N [...] A41 ad F3 ff.; N [...] A34 ad F3 ff.). Letztlich braucht die Frage der Zumutbarkeit ihrer Rückkehr in die Provinz C. _____ aber gar nicht abschliessend beantwortet zu werden: Die Beschwerdeführenden sind junge gesunde Männer ohne familiäre Verpflichtungen, die angesichts ihres persönlichen und beruflichen Hintergrunds offensichtlich über zumutbare Aufenthaltsalternativen in anderen Regionen der Türkei verfügen, sollten sie nicht in ihre engere Heimatregion zurückkehren wollen oder können.

E. 10.3.5

Insgesamt sind nach dem Gesagten keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in eine existenzielle, soziale oder medizinische Notlage geraten könnten.

E. 10.3.6

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich damit auch als zumutbar.

E. 10.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 10.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E-6672/2023 E-6676/2023 Seite 14

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellen (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen sind. Die Beschwerden sind abzuweisen.

E. 12.1

Die mit den Beschwerden gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sind abzuweisen, da sich die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos erwiesen haben, womit die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind. Die Gesuche um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses werden mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache gegenstandslos.

E. 12.2

Bei diesem Verfahrensausgang des Verfahrens sind die Kosten der vereinigten Verfahren den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen und auf insgesamt Fr. 950.– festzusetzen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 und Art. 6a des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-6672/2023 E-6676/2023 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.